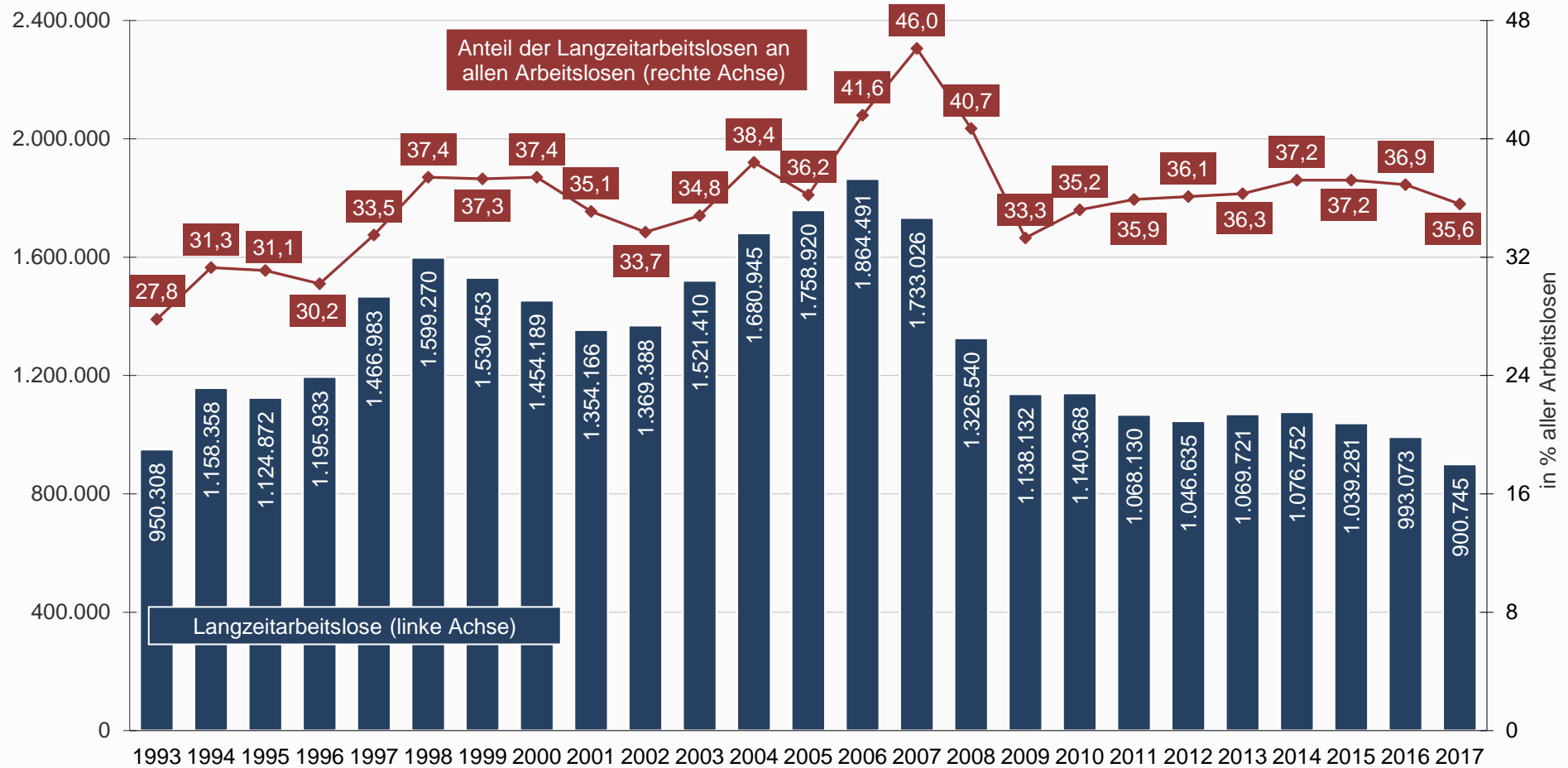


■ Langzeitarbeitslose¹⁾ 1993 - 2017 absolut und in % aller Arbeitslosen



¹⁾ Langzeitarbeitslosigkeit: bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2018), Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung



Langzeitarbeitslose 1993 – 2017

Im Jahr 2017 waren durchschnittlich etwas weniger als 1 Mio. Menschen länger als ein Jahr arbeitslos. Dies entspricht 35,6% aller Arbeitslosen. Im Zeitverlauf zeigt sich, dass sich Zahl und Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen vor allem in den Jahren zwischen 2001 und 2006 stark erhöht und im Jahr 2006 mit knapp 1,9 Mio. Langzeitarbeitslosen und einem Anteil von rund 42 % an allen Arbeitslosen Höchststände erreicht wurden. Seit 2007 ist - im Rahmen des allgemeinen Abbaus der Arbeitslosigkeit (vgl. [Abbildung IV.33](#)) - ein Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit zu verzeichnen, der auch mit einem Rückgang des Anteils verbunden war, der seit 2010 zwischen 35% und 37% liegt. Die Zahl der Arbeitslosen insgesamt ist stärker gesunken als die Zahl der Langzeitarbeitslosen; im Aufschwung profitieren die Kurzfristarbeitslosen stärker.

Langzeitarbeitslosigkeit stellt ein besonderes arbeitsmarkt- und sozialpolitisches Problem dar. Denn vor allem Ältere, Arbeitnehmer_innen ohne Berufsausbildung sowie Menschen mit Behinderungen und gesundheitlich Beeinträchtigungen haben ein hohes Risiko, über eine längere Zeit hinweg arbeitslos zu sein und zu bleiben. Eine Betrachtung der Arbeitslosenquoten nach Personengruppen zeigt, dass unter älteren ArbeitnehmerInnen, Menschen mit Behinderungen, Personen mit Migrationshintergrund, Personen aus strukturschwachen Gebieten (vgl. [Tabelle IV.11](#)) sowie Personen ohne Berufsausbildung (vgl. [Abbildung IV.40](#)) besondere Beschäftigungsrisiken bestehen.

Zudem werden die Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit schlechter. Langzeitarbeitslosigkeit wird selbst zu einem Ausgrenzungsmerkmal in der betrieblichen Einstellungspraxis. Leistungsfähigkeit, Lern- und Mobilitätsbereitschaft und Stabilität des Arbeitsverhaltens werden umso mehr angezweifelt, je länger der Kontakt zur Arbeitswelt zurückliegt.

Mit der Dauer der Arbeitslosigkeit verändern sich zugleich Art, Ausmaß und Qualität der sozialen Absicherung, weil die Bezugsdauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I auf maximal 12 Monate befristet ist (Ausnahmen bei Älteren) und die Betroffenen im Anschluss - soweit Bedürftigkeit vorliegt - auf die fürsorgeförmige Leistung Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) verwiesen werden. Allerdings: Keineswegs alle Arbeitslosen in diesem Rechtskreis sind länger als ein Jahr arbeitslos. Entsprechend findet sich die überwiegende Mehrzahl nicht nur der Langzeitarbeitslosen, sondern auch der Arbeitslosen insgesamt mittlerweile im Rechtskreis des SGB II; im Jahr 2017 sind dies 66,2 % (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Methodische Hinweise

Als Langzeitarbeitslose gelten die Arbeitslosen, deren Dauer der Arbeitslosigkeit mehr als 12 Monate beträgt. Die Angaben beziehen sich dabei auf die *bisherige* Dauer der Arbeitslosigkeit (vgl. [Tabelle IV.15](#)), die bis zu dem Stichtag der statistischen Erfassung zurückgelegt worden ist. Davon zu unterscheiden ist die *durchschnittliche abgeschlossene* Dauer der Arbeitslosigkeit (vgl. [Tabelle IV.14b](#)). Die „abgeschlossene Dauer“ ist die Zeitspanne zwischen Beginn und Ende einer Arbeitslosigkeitsperiode, die bei der Abmeldung aus Arbeitslosigkeit festgestellt wird. Sie lässt sich nach den Rechtskreisen SGB III und SGB II sowie nach dem Geschlecht unterscheiden (vgl. [Abbildung IV.14c](#)).

Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Zeiten der Arbeitslosigkeit, die an länger als sechs Wochen dauernde Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit anschließen (wegen Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie anderer Gründe) als eine „neu beginnende“ Arbeitslosigkeit behandelt.

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II: zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) gewonnen.